

Das Weihnachtsschaufenster



Der Satz, daß ein gutes Schaufenster der beste Verkäufer ist, gilt ganz besonders in der Weihnachtszeit. In dieser Zeit wünscht das Publikum beim Wandern durch die Straßen reich ausgestattete Schaufenster zu sehen, vor denen es überlegend und vergleichend aussuchen kann, was sich für diesen oder jenen Angehörigen, Verwandten, Freund oder sonst zu Beglückenden am besten als Weihnachtsgeschenk eignet.

Deshalb sind auch im Dezember die rührigen Geschäftsleute auf dem Plan, um in ihren Schaufenstern buchstäblich oder bildlich ihre Waren „ins rechte Licht“ zu setzen.

Der Uhrmacher darf dabei nicht fehlen. Auch er muß seinem Schaufenster eine weihnachtliche Note geben. Es genügt nicht, die — oft so sehr — blind gewordenen Waren und Gestelle etwas zu putzen, im übrigen aber die Ausstellung in der „bewährten“ Form zu belassen. Das ganze Fenster muß auf Weihnachtsgeschenke umgestellt werden, es muß gewissermaßen ausrufen: „Hier sind die gesuchten Weihnachtsgeschenke für deine Lieben!“

Je nach der Art und Anlage des Fensters wird das mehr oder minder schwer sein. Bei einem modern eingerichteten Schmuckwarenschaufenster mit Etalagen und Glasplatten werden einige kleine Stücke Tannenzweig für die Weihnachtsstimmung sorgen. Hier wird es aber notwendig sein, durch sauber gezeichnete Schilder auf die Eignung der einzelnen Artikel als Weihnachtsgeschenk hinzuweisen, also: „Silberne Zigarrenspitzen, ein beliebtes Weihnachtsgeschenk für Herren“ — „Für den Weihnachtstisch der Dame“ — „Passendes Herren Geschenk“ usw. Den einen oder anderen dafür geeigneten Gegenstand, z. B. Feuerzeug, Zigarettenspitze wird man vielleicht auch mit einem Seidenband an einem Tannenzweig befestigen können. Blendende, über das sonstige Maß hinausgehende Lichtfülle wird für diese Art Fenster notwendig sein.

Schwieriger ist es schon, dem Uhrenfenster die weihnachtliche Note zu geben. Kleine Luxuswecker wird man auf einem mit Tannenzweigen umrahmten Tablett ausstellen können und durch ein Schildchen auf ihre Eignung als Weihnachtsgeschenk hinweisen. Aber auch den — heute zu einem Wertobjekt gewordenen — landläufigen Babywecker kann man (wie unsere Abbildung am Kopfe zeigt), als Weihnachtsgeschenk herausputzen. Dadurch wird denen, die wohl einen Wecker verschenken möchten, aber doch im Zweifel sind, ob solch ein Geschenk nicht zu nüchtern, zu praktisch aussehe, gezeigt, daß auch ein so einfacher Gegenstand ein vorteilhaftes Weihnachtsgeschenk abgibt. Wer über mehrere Schaufenster verfügt, kann sich für Hausuhren eine wirkungsvolle Spezial-

ausstellung leisten, indem er ein besonders schönes Einzelstück allein ausstellt und daneben einen Klub- oder Korbsessel und eine Standlampe mit buntem Seidenschirm gruppiert. Dazu kommt ein Schild etwa mit folgendem Wortlaut: „Zu einem gemütlichen Heim gehört eine Hausuhr mit melodischem Gongschlag. Schenken Sie Ihrer Gattin eine zum Weihnachtsfest!“ Den Sessel und die Lampe werden Spezialgeschäfte für diese Artikel gern zur Verfügung stellen, wenn auf einem kleinen Schildchen die Firma genannt wird.

Wer viel Tafelgeräte, Nickelwaren usw. oder viele Nebenartikel führt, kann ein großes Fenster mit einem reich besetzten Gabentisch dekorieren oder der Ausstellung einen besonderen Titel geben, z. B. „Zur Verlobung unterm Weihnachtsbaum“. Hier wäre im Hintergrund ein Weihnachtsbaum aufzustellen, während vorn in bunter Reihe alle irgendwie als Verlobungs- oder Weihnachtsgeschenk geeignete Waren untergebracht werden könnten. An den Seiten sind Uhren aller Art aufzuhängen, neben dem Weihnachtsbaum kann eine Hausuhr stehen. Ein Schild muß besagen, daß hier „zur Verlobung unterm Weihnachtsbaum Trauringe, Braut- und Verlobungsgeschenke“ zu haben sind. Ist eine solche Ausstellung besonders gut gelungen, so kann man auch zur Besichtigung in den Tageszeitungen einladen, etwa so:



Walter Müller,
Steinstraße 10
Beachten Sie meine
Schaufensterausstellung

Eine Mater zu dieser Anzeige liefern wir für 0,30 Goldmark bei Einendung des Betrages auf das Postscheckkonto 13953: Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle a. S. Auch von der Weckerabbildung geben wir Matern zum gleichen Preise ab.

In der Weihnachtszeit sind auch bewegliche Schaufensterreklamen sehr beliebt. Wir werden sie in der nächsten Nummer besprechen.

Die Aufwertungsmöglichkeit der Hypothekenforderungen

Prinzipielle Anerkennung des Reichsgerichts — Keine zeitliche Beschränkung, kein bestimmter Umrechnungskurs

Der 5. Zivilsenat des Reichsgerichts, unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Struckmann, fällt am 28. November d. J. eine Entscheidung, die für weite Kreise von der größten Bedeutung ist. Er erkannte nämlich, daß

die rechtliche Möglichkeit der Aufwertung der Hypotheken aus BGB. §§ 242 und 607 anzuerkennen sei und daß dem auch nicht die früheren Wahrungsvorschriften, die den Grundsatz Mark gleich Mark aufstellen, entgegengehalten werden könnten.

Dieser wichtigen Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Ein Grundstücksbesitzer in Lüderitzbucht hatte im Jahre 1913 eine Hypothek im Werte von 18000 Mk. auf sein Grundstück genommen. Am 1. April 1920 kündigte er diese und wollte den Betrag in Papiermark zurückzahlen. Der Hypothekengläubiger war hiermit nicht einverstanden, forderte Zurückzahlung in Hartgeld oder, da die ehemals deutsche Kolonie Deutsch-Südwestafrika jetzt englisches Schutzgebiet sei, in englischer Währung. Er verweigerte deshalb die Annahme des Geldes. Der Hypothekenschuldner hinterlegte darauf 18000 Mk. bei einer Bank und klagte auf Herausgabe des Hypothekenbriefes und Löschungsbewilligung. Die Klage ist durch verschiedene Instanzen gegangen, und der Beklagte wurde zuletzt durch Entscheidung des Kammergerichts Berlin zur Löschung der Hypothek verurteilt. Gegen dieses Urteil hatte er Revision beim Reichsgericht eingereicht.

Wir übergehen hier die Entscheidung zu der Frage, ob im vorliegenden Falle deutsches Recht in Betracht kommt, und führen aus den Entscheidungsgründen die folgenden an:

Nach deutschem Recht konnte der Beklagte eine Aufwertung fordern. Wenn er sie nicht unbedingt zur Entscheidung gestellt hat, so geht doch aus seinen Äußerungen, daß es Hohn sei, für eine

gute Hypothek wertloses Papiergeld zurückzuerhalten, hervor, daß er eine Aufwertung wünschte.

Es könne auch nicht angenommen werden, daß die Geldentwertung am 1. April 1920 noch so minimal gewesen sei, daß sie eine rechtliche Möglichkeit der Aufwertung ausschalte. Die Indexzahlen und der Dollarkurs lehrten, daß bereits damals eine erhebliche Geldentwertung Platz gegriffen habe. Immerhin sei es Sache des Berufungsgerichts, über die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufwertung zu entscheiden. Nach BGB. §§ 242 und 607 sei die rechtliche Möglichkeit der Aufwertung unbedingt anzuerkennen. Es komme in Betracht, daß der Schuldner so in dem gestiegenen Wert seines Grundstücks einen Ausgleich finde. Allerdings könne man keine Aufwertung schlechthin anordnen oder bestimmen, daß im Verhältnis der Papiermark zur Goldmark aufgewertet werden müsse, es müßten vielmehr neben dem gestiegenen Wert des Grundstücks auch die wirtschaftliche Lage des Schuldners, die Art des Grundstücks, ob städtisch, landwirtschaftlich, industriell und vor allen Dingen die Lasten, die auf dem Grundstück ruhen, berücksichtigt werden.

Auch das deutsche Währungsrecht stehe der Zulässigkeit der Aufwertung nicht entgegen. Diese Gesetze beruhen auf der Auffassung, daß Banknoten und Kassenscheine im Werte dem Metallgeld gleichstünden. An die katastrophale Entwertung des Papiergeldes habe der Gesetzgeber nicht gedacht und nicht denken können. Nachdem nun der Währungsverfall Tatsache geworden sei, bestehe ein schwerer Konflikt zwischen den Wahrungsvorschriften und BGB. § 242 (Treu und Glauben). Hier müsse man aber unbedingt § 242 den Vorrang einräumen. Der Grundsatz: Mark gleich Mark könne nicht ohne jede Einschränkung aufrechterhalten werden. Im Zweifelsfalle müsse unter Umständen auch BGB. § 157 (Parteiwille) herangezogen werden.